

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB**

**Postfach 7836, 3001 Bern**

## Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	3
Kernenergiegesetz.....	4
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz .....	5
Energieeffizienz .....	5
Gebäude .....	5
Mobilität.....	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft .....	7
Industrie und Dienstleistungen .....	8
Erneuerbare Energien .....	9
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht .....	10
Einspeisevergütungssystem .....	10
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen .....	11
Netzzuschlag.....	12
Fossile Kraftwerke .....	12
Netze .....	14

*Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelclick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.*

## Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB erachtet den Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren, einheimischen Energiequellen als grosse Chance für die Berggebiete und ländlichen Räume. Diese Räume sind die wichtigsten Produktionsstandorte der erneuerbaren Energien. Durch die Energieproduktion können die regionale Wirtschaft gestärkt und so dringend benötigte Arbeitsplätze geschaffen werden.

Kernelement der Energiestrategie muss die Steigerung der Energieeffizienz sein. Diese darf aber nicht so ausgestaltet werden, dass sie die wirtschaftliche oder soziale Entwicklung einschränkt und zu neuen Disparitäten führt. Wir denken hier beispielsweise an weitere Abgaben oder Emissionsvorschriften. Diese müssen die unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen berücksichtigen. Eine weitere Verschärfung der Emissionsvorschriften bei PKW's ist aus unserer Sicht auf Grund der höheren Abhängigkeit der Berggebiete und des gleichzeitigen Abbaus beim öffentlichen Regionalverkehr nicht vertretbar.

Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist von nationalem Interesse. In der Interessensabwägung muss deshalb dieser Ausbau in Zukunft auf gleicher Augenhöhe mit anderen nationalen Interessen diskutiert werden. Die Schweiz hat sich zu lange ein zu enges Korsett angelegt. Zahlreiche Vorschriften etwa auch bezüglich Verfahrensabläufe wirken eher hemmend als förderlich für den Ausbau. Sie müssen deshalb in Frage gestellt und wo möglich angepasst werden.

Der Zubau neuer erneuerbarer Energieträger muss nach dem Grundsatz erfolgen, dass in erster Linie bereits anthropogen geprägte Gebiete beansprucht werden. Solaranlagen beispielsweise sind also auf bestehenden Gebäuden zu installieren und nicht dafür Landwirtschaftsflächen zu opfern. Der Idee zur Ausscheidung von Vorranggebieten über Instrumente der Raumplanung (Richtplan) stehen wir demgegenüber skeptisch gegenüber, da sie die Verfahren weiter kompliziert. Die Festlegung der Vorranggebiete ist für Windkraftanlagen geeignet, nicht aber für die Wasserkraft. Denn die Wasserkraft liegt in einigen Kantonen in kommunaler Hoheit. Die Festlegung über den Richtplan würde einen Eingriff in die kommunale Hoheit darstellen.

In den Berggebieten spielt die Industrie noch eine wichtigere Rolle als im Mittelland. In den Berggebieten arbeiten 40% der Beschäftigten im zweiten Sektor, im Mittelland sind es nur noch 31%. Der Ausstieg aus der Kernenergie darf diesen wichtigen Bereich nicht benachteiligen. Hier ist insbesondere auf Ausnahmeregelungen für besonders energieintensive Betriebe wie die Metallverarbeitende und die chemische Industrie zu achten.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

*Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir sind mit dem etappierten Vorgehen einverstanden. Die Massnahmen des ersten Paketes können relativ rasch umgesetzt werden und so den Ausstieg aus der Kernenergie vorbereiten. Das zweite Teilpaket mit einer ökologischen Steuerreform wird sehr weitgehende Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche haben und bedingt auch eine Verfassungsabstimmung. Wir werden uns dazu äussern, sobald die entsprechenden Eckwerte bekannt sind.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## **Kernenergiegesetz**

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

*Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dieses Vorgehen erlaubt einen sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie. Eine unmittelbare Abschaltung der laufenden Kernkraftwerke würde demgegenüber zu einem Energiekollaps führen.

## Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

*EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass quantitative Ziele im Energiegesetz fest geschrieben werden.

Beim Ausbau der neuen erneuerbaren Energien um 24,22 TWh spielt die Solarenergie mit 11,12 TWh die wichtigste Rolle. Dieser massive Ausbau muss so ausgestaltet werden, dass in erster Linie bestehende Gebäude und Anlagen als Standorte für Solaranlagen verwendet werden. Hier sehen wir noch ein grosses Potenzial. Die Ausschöpfung dieses Potenzials muss Vorrang haben vor Aspekten des Denkmal- und Ortsbildschutzes.

Der Ausbau der Wasserkraft um 3,2 TWh im Jahr 2050 entspricht der Potenzialanalyse des BfE vom Juni 2012. Dabei ist zu beachten, dass die neuen Gewässerschutzvorschriften den möglichen Ausbau um 1,4 TWh schmälern. Ohne diese wäre ein Ausbau um 4,6 TWh möglich.

## Energieeffizienz

### Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für den Gebäudebereich?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

- Variante 1 (*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)  
 Variante 2 (*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)  
 Keine der beiden Varianten  
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Variante 1 sieht eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf von derzeit 36 auf neu 60 Fr. / Tonne CO<sub>2</sub> vor. Die Kantone müssten nicht nur 80 – 100 Mio. Fr. sondern neu bis zu 300 Mio. Fr. pro Jahr beisteuern. Der Bund kann die zusätzlichen Mittel aus den Erträgen der CO<sub>2</sub>-Abgabe entnehmen. Bei den Kantonen müssten sie jedoch aus den ordentlichen Haushalten bestritten werden. Diese zusätzliche Belastung der Kantone von rund 200 Mio. Fr. ist nicht akzeptabel. Die Variante 2 sieht eine Erhöhung der Abgabe auf 90 Fr. / Tonne CO<sub>2</sub> vor. Die Kantone müssten ihre Mittel auf 150 Mio. Fr. aufstocken.

Eine Erhöhung der Abgabe auf 60 Fr. / Tonne CO<sub>2</sub> kann von uns unterstützt werden, jedoch nicht die Erhöhung auf 90 Fr. / Tonne CO<sub>2</sub>. Das spricht für Variante 1, dagegen spricht jedoch die hohe zusätzliche Kantonsbelastung.

Wir schlagen deshalb eine Mischvariante vor: Erhöhung der Abgabe auf 60 Fr. / Tonne CO<sub>2</sub> und Beteiligung der Kantone von 150 Mio. Fr. Wir sind uns bewusst, dass dadurch die Wirkung nicht so stark erhöht wird, wie vom Bundesrat vorgeschlagen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist? *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> bis Abs. 3<sup>quinquies</sup> (neu), Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 72q (neu) und 78f (neu)*  
*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Abzugsberechtigung von den Steuern wird neu an energetische Mindeststandards geknüpft. Aus Sicht der Energiepolitik ist dieses Vorgehen richtig. Dabei ist aber zu beachten, dass es sehr unterschiedliche Gebäudetypen gibt und dass gerade bei älteren Gebäuden gewisse Mindeststandards nicht erreicht werden können. Dies betrifft z.B. ältere historische Bauten in Ortskernen, ältere Bauernhäuser, Chalets usw. Also gerade Gebäudetypen, die im Berggebiet weit verbreitet sind. Wichtig ist deshalb die Bestimmung, wonach die Mindeststandards je nach Liegenschaftstyp verschieden ausgestaltet werden. Hier ist auf die besondere Verhältnisse im Berggebiet Rücksicht zu nehmen, sonst könnte sich die SAB mit dieser Verschärfung nicht einverstanden erklären.

## Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SAB hat sich bereits gegen die Festlegung des Emissionsgrenzwertes von 130 g CO<sub>2</sub>/km gewehrt und lehnt auch die nun vorgeschlagene weitere Verschärfung ab.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Grenzwerte sind unseres Erachtens zu tief angesetzt. Insbesondere die im Berggebiet wichtige Land- und Forstwirtschaft sind auf leistungsstarke Fahrzeuge angewiesen. Zudem müssen im Berggebiet vermehrt vierradgetriebene Lieferwagen eingesetzt werden, um den Warentransport auch im Winter unter prekären Strassenverhältnissen gewährleisten zu können.

### **Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft**

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

*EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie diese Massnahme umgesetzt werden soll. Energieeffizienzmassnahmen müssen unseres Erachtens primär beim Konsumverhalten ansetzen. Für die parlamentarische Debatte soll der Bundesrat aufzeigen, was er sich konkret unter dieser Vorgabe vorstellt oder dann den Bereich fallen lassen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

*EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir erachten diese Massnahme als sehr sinnvoll, da sie ein Benchmarking unter den Unternehmen erlaubt und für die Konsumenten Transparenz schafft.

### **Industrie und Dienstleistungen**

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

*EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wettbewerbliche Ausschreibungen sind ein marktwirtschaftliches Instrument zur Ausschöpfung der Stromeffizienzpotenziale und werden deshalb von uns als subsidiäre Massnahme unterstützt.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

*EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir erachten die Befreiungsmöglichkeit für Grossverbraucher als sehr wichtig. Gerade im Berggebiet gibt es zahlreiche energieintensive Betriebe beispielsweise in der Metallverarbeitenden und chemischen Industrie. Dass beispielsweise die Lonza in Visp im November 2012 die Entlassung von 400 Mitarbeitenden bekannt geben musste, hat neben dem ungünstigen Wechselkurs u.a. auch mit hohen Energiekosten zu tun.



## Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

*EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wenn sich alle Kantone zu einer gemeinsamen Planung bereit erklären und diese auch in ihrer Verantwortung durchführen, können wir dieses Anliegen unterstützen. Denn Energiepolitik ist in erster Linie Aufgabe der Kantone. Dem Bund darf dabei nur eine subsidiäre, unterstützende Rolle zukommen. Der Vorteil einer derartigen gemeinsamen Planung liegt insbesondere darin, Grundlagen für die Interessensabwägung bereit zu stellen. Die Planung darf aber nicht die Verfahrensabläufe weiter verzögern (vgl. Frage 16). Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dringlich, um eine Versorgungslücke oder Abhängigkeit vom Ausland beim bevorstehenden Ausstieg aus der Kernkraft zu verhindern.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

*EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Unterstellung unter die Richtplanung hätte zwar den Vorteil, dass hier räumliche Konflikte geregelt werden könnten. Mit der Ausscheidung der Gebiete in der Richtplanung würde aber ein zusätzliches Planungsverfahren eingeführt, welches den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verzögert. Wir können der Ausscheidung über den Richtplan nur bei Windkraftanlagen zustimmen, nicht jedoch bei der Wasserkraft. Denn es gilt zu beachten, dass die Gewässerhoheit in einigen Kantonen wie z.B. dem Wallis nicht beim Kanton sondern bei den Gemeinden liegt. Projekte zur Wassernutzung unterliegen damit demokratischen Prozessen auf Stufe Gemeinde. Diese dürfen nicht durch eine Richtplanfestlegung übersteuert resp. ausgehebelt werden.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

*EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir erachten diese Massnahme als sehr wichtig. Bis anhin dominierte faktisch das Umweltrecht über die Energieversorgung. Dabei handelt es sich bei der Energieversorgung ebenfalls um ein Anliegen von nationalem Interesse. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Interessensabwägung zwischen Energieproduktion und Natur- und Landschaftsschutz auf gleicher Augenhöhe erfolgen kann. Wir erachten es diesbezüglich auch als richtig, dass der ENHK verbindliche Fristen für ihre Gutachten gesetzt werden.

### **Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht**

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

*EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir unterstützen die Idee der Eigenverbrauchsregel. Wer Strom produziert, soll in erste Linie selber davon profitieren können. Das erhöht den Anreiz zur Installation entsprechender Anlagen.

### **Einspeisevergütungssystem**

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brennstoffe nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

*EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir sehen nicht ein, warum Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen, welche im Besitz der öffentlichen Hand sind, schlechter gestellt werden sollen als andere Energieerzeuger.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

*EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SAB unterstützt den möglichst grossen Zubau von Photovoltaik-Anlagen. Hier ist auf Grund der hohen Gestehungskosten eine sehr grosse Nachfrage nach staatlicher Förderung vorhanden. Ein Blick nach Deutschland zeigt, welches Ausmass der Zubau von Solaranlagen einnehmen kann. Ohne Kontingentierung stünden kaum mehr Mittel für andere erneuerbare Energien zur Verfügung. Die Kontingentierung wird deshalb von der SAB unterstützt.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystem und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

*EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir könnten uns auch vorstellen, dass diese Funktion bei der Swissgrid bleibt um nicht nochmals eine neue Behörde / Unternehmung zu schaffen.

### **Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen**

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Auf Grund der hohen Nachfrage (vgl. Antwort zu Frage 20) begrüssen wir diese getrennte Förderung.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

- Einmalvergütung  
 Net Metering  
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Photovoltaik-Kleinanlagen von privaten Hausbesitzern dienen in der Regel dem Eigenbedarf. Das Net Metering ist demgegenüber ein Modell, dass vor allem bei der Einspeisung ins Netz eine wichtige Rolle spielen wird. Es setzt aber komplexe Steuerungs- und Abrechnungsverfahren voraus. Wir bevorzugen deshalb beim heutigen Kenntnisstand das Modell der Einmalvergütung.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

*EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)*

- Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Angesichts des grossen Gesuchsüberhangs erscheint dieser klare Schnitt als der einzig gangbare Weg.

### **Netzzuschlag**

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

*EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)*

- Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Deckelung hat in der Vergangenheit zu zahlreichen Diskussionen Anlass gegeben und soll deshalb richtigerweise fallen gelassen werden.

### **Fossile Kraftwerke**

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

*EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir erachten WKK-Anlagen als wichtigen Bestandteil zur Gewährleistung der Energieversorgung. WKK- Anlagen und insbesondere Gaskombikraftwerke erhöhen aber auch die Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland. Sie sind zudem problematisch in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz. Wir sehen diese Produktionsformen deshalb nur als Übergangslösung bis der Energiebedarf möglichst weitgehend aus einheimischen, erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann.

Da es sich unseres Erachtens um eine Übergangslösung handelt, ist auch die Förderung über ein separates Vergütungssystem richtig. Richtig ist ferner die Vorschrift zur vollständigen Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

*EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

.....  
.....  
.....  
.....

## Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

*Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Vergangenheit zeigt, dass der Ausbau der Netze allzu oft durch gerichtliche Verfahren behindert wird. Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 erfordert jedoch den substanziellen Ausbau und die Erneuerung der bestehenden Netze. Wir erwarten in diesem Zusammenhang aber auch, dass vermehrt die Erdverlegung der Kabelnetze in Betracht gezogen wird, um schädliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Ressource des Tourismus und Einschränkungen der Wohnqualität der einheimischen Bevölkerung zu vermeiden.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

*Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir erachten es als richtig, dass Smart Metering in Eigenverantwortung von den Netzbetreibern eingeführt und nicht staatlich gefördert wird. Die Einführung dieser Systeme wird dann erfolgen, wenn sie marktreif und technisch durchführbar sind.